

## **Basisinformationen für unsere Mitglieder**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes ist jedes Mitglied der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein, unabhängig von einer selbständigen Berufsausübung oder einer solchen im Angestelltenverhältnis, Pflichtmitglied des Versorgungswerkes, sofern das Mitglied das 60. Lebensjahr am Tage der Bestellung noch nicht vollendet hatte.

Mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft sind entsprechende Rentenversicherungsbeiträge an das Steuerberaterversorgungswerk zu entrichten. Diese Verpflichtung beruht auf der Tatsache, dass das Steuerberaterversorgungswerk als öffentlich-rechtliche Pflichteinrichtung der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt ist. Für angestellte Steuerberater ist die Beitragshöhe identisch mit den an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu zahlenden Beiträgen. Dies gilt auch für den Arbeitgeberanteil.

## **Aufgaben des Steuerberaterversorgungswerkes**

**Zielsetzung** des Steuerberaterversorgungswerkes ist eine angemessene Grundversorgung für das Alter, für die Hinterbliebenen und für den Fall der Berufsunfähigkeit.

Das Steuerberaterversorgungswerk nimmt im Rahmen der berufsständischen Solidarität alle Berufsangehörigen ohne Gesundheitsprüfung auf. Für jüngere Kolleginnen und Kollegen bietet das Versorgungswerk einen sofortigen „Rundum-Schutz“ als Grundversorgung und den Aufbau einer soliden Altersvorsorge. Die Rentenanwartschaften werden ohne Wartezeit mit der ersten Beitragszahlung erworben. Die aufgebauten Versorgungsansprüche können nicht gepfändet werden und sind damit dem Zugriff Dritter entzogen.

Das Versorgungswerk arbeitet mit einem modifizierten **Anwartschaftsdeckungsverfahren**. Die zur Erfüllung der späteren Rentenverpflichtung erforderlichen Kapitalmittel werden in der Aktivzeit des Mitglieds angesammelt. Dieses Verfahren hat den Vorteil, inflationäre Entwicklungen im Bereich der Rentenempfänger (demografische Entwicklung) in zufriedenstellendem Umfang entgegenzuwirken, ohne auf die entlastenden Wirkungen eines Zinsertrags aus den Kapitalanlagen zu verzichten. Die Steuerung der Leistungsdynamik erfolgt nach den Möglichkeiten einer versicherungstechnischen Bilanz über den sog. Rentensteigerungsbetrag sowie über Anpassungsbeschlüsse für bereits laufende Renten durch die Selbstverwaltungsorgane des Versorgungswerkes. Hierdurch ergibt sich ein wesentlich günstigeres Beitrags- und Leistungsverhältnis gegenüber anderen Einrichtungen der Altersversorgung.

## Gestaltungsmöglichkeiten

Die Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes trägt dem Umstand Rechnung, dass Mitglieder bereits über eine anderweitige Altersversorgung verfügen, z.B. entweder Ansprüche auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder aus der Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk haben. Für diesen Fall sieht die Satzung in § 10 unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungsmöglichkeiten vor.

Ein solcher Befreiungsantrag kann gemäß § 11 nur **innerhalb von 6 Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich unter Nachweis des jeweiligen Befreiungsgrundes an das Steuerberaterversorgungswerk gestellt werden!

## Beitragsbemessung

**Angestellte Steuerberater** entrichten gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 einen Beitrag, dessen Höhe dem Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend des jeweils gültigen gesetzlichen Beitragssatzes und der Beitragsbemessungsgrenze entspricht.

**Selbständige Steuerberater** zahlen gemäß § 30 Abs.1 Nr. 2 als Regelpflichtbeitrag 50 % des in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Höchstbeitrages. Alternativ kann eine einkommensabhängige Beitragsfestsetzung gemäß § 30 Abs. 2 bis 4 beantragt werden. Gemäß § 30 Abs. 3 ist unabhängig vom tatsächlichen Einkommen als Mindestbeitrag jedoch mindestens 2/10 des Regelpflichtbeitrages zu entrichten.

Zusätzlich besteht gemäß § 32 die Möglichkeit, freiwillige Beiträge bis zu einer Höhe von 150 % des Höchstbeitrages an das Versorgungswerk zu entrichten.

## Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung Bund

Für **angestellte Steuerberater** stellt sich die Mitgliedschaft im Versorgungswerk bei gleichem Beitrag gemäß § 30 Abs.1 Nr. 1 und im Normalfall höheren zu erwartenden Leistungen als regelmäßig günstigere Alternative zur gesetzlichen Rentenversicherung dar. Daher lohnt in fast allen Fällen der Übertritt von der gesetzlichen Rentenversicherung zum Versorgungswerk.

Sollte der Berufsangehörige jedoch schon einige Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, ist zu prüfen, inwieweit dort eine entsprechende Anwartschaft durch Weiterzahlung erhalten bleiben sollte, oder ob ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 SGB VI gestellt werden sollte. Dies ist eine individuelle Entscheidung, die nach Rücksprache mit der Auskunfts- und Beratungsstelle bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder unter Zuhilfenahme eines Rentenberaters getroffen werden sollte! (siehe auch Anlage "Erläuterung zum Befreiungsantrag nach § 6 SGB VI")

## Befreiungsantrag

Das Antragsformular auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bitten wir ausgefüllt an uns zurückzusenden, wenn eine solche Befreiung gewünscht wird. Bitte beachten Sie, dass der Antrag innerhalb von **3 Monaten** nach Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an **(ab Beginn der Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer / Steuerberaterversorgungswerk)** eingegangen sein muss, da die Befreiung von der Beitragspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Versäumung dieser Frist erst ab dem Tage der Antragstellung gilt.

Außerdem ist nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts **bei jedem Arbeitgeberwechsel zwingend ein neuer Befreiungsantrag** bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen ist. Bitte denken Sie daher daran, uns zukünftig **möglichst frühzeitig über einen Arbeitgeberwechsel zu informieren**, damit wir Ihnen die erforderlichen Unterlagen für einen neuen Befreiungsantrag rechtzeitig zur Verfügung stellen können.

## **Arbeitslosigkeit**

Für Angestellte, die bereits nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, übernimmt das Arbeitsamt für Zeiten eines Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld die Beitragszahlungen zum Versorgungswerk (§ 166 b Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz).

Um diese Beitragsübernahme von vornherein sicherzustellen, empfehlen wir in diesen Fällen dringend, bereits beim Antrag auf Leistungen des Arbeitsamtes zu vermerken, dass infolge der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Leistungsbezugs Rentenversicherungsbeiträge an das Versorgungswerk abzuführen sind. Die Beiträge werden von der Bundesagentur für Arbeit unmittelbar an das Versorgungswerk überwiesen und Ihrem Mitgliedskonto gutgeschrieben.

## **Ende der Pflichtmitgliedschaft**

Endet die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk, weil die Zugehörigkeit zur Kammer erloschen ist, kann die Mitgliedschaft zum kontinuierlichen Aufbau der Versorgung unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag freiwillig fortgesetzt werden.

Neben der freiwilligen Weiterversicherung bestehen die Möglichkeiten der beitragsfreien Aufrechterhaltung der bereits erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld und Hinterbliebenenversorgung oder der Überleitung der Beiträge auf ein anderes Versorgungswerk.

Mit freundlichen Grüßen  
Steuerberaterversorgungswerk  
Schleswig-Holstein

**Jörn Witt**  
Vorstandsvorsitzender